

Geschäftsordnung der St. Helena Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel e.V. nach §18 der Satzung

1. Festgeschriebene Termine im Jahresablauf

1.1 Krönungsmesse

Zum Namensfest des Erzpatriarchen aller Schützenbruderschaften, dem hl. Sebastianus, feiert die St.- Helena Schützenbruderschaft um den 20. Januar eine hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder. In dieser Eucharistie werden die amtierenden Majestäten verabschiedet und die neuen Majestäten gekrönt.

1.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 12-13 der Satzung einzuberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens zum 30. November des Vorjahres der Versammlung beim 1. Geschäftsführer schriftlich eingegangen sein. Dieser Zeitpunkt bezweckt, dass die im Antrag bezeichnete Angelegenheit vom Vorstand bei der Erstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden kann. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand (s. § 11 Abs. 1 der Satzung) unverzüglich über solche Ergänzungsanträge zu informieren.

1.3 Fronleichnam

Könige, Minister, Vorstand und Chargierte sind verpflichtet, an der Fronleichnamprozession, möglichst in Uniform, teilzunehmen.

1.4 Chargiertenwahl

Die Chargiertenwahl findet nach der Fronleichnamprozession statt.

Gewählt werden:

- der Generalfeldmarschall, der General, der Oberst, die Majore und die Adjutanten.
- die Fähnriche und die Fahnenjunker.
- die Hauptleute sowie der Spieß gewählt.

Alle Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, müssen persönlich anwesend sein.

Ausnahmeregelungen bei Abwesenheit der zur Wahl stehenden gibt es nur bei entsprechend entschuldigt triftigen Gründen.

1.5 Gruppenführerversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Gruppenführerversammlung statt. Sie dient dem Informations- und Meinungsaustausch mit dem Vorstand.

1.6 Frühkirmes

Es findet eine Frühkirmes in der ersten Jahreshälfte statt. Den Termin und den Ablauf der Veranstaltungen beschließt der Vorstand. Diese Veranstaltung kann auch im Zusammenhang mit anderen Feierlichkeiten in Rheindahlen (z.B. dem Kappesfest) ausgerichtet werden.

1.7 Schützen – und Heimatfest

Zum Patronatsfest der hl. Helena am 18. August feiern wir unser Schützen- und Heimatfest. Fällt der 18. auf einen Wochentag, werden die Prunkfeierlichkeiten am darauf folgenden Wochenende gehalten.

Das Schützen- und Heimatfest wird im Grundsatz wie folgt ablaufen:

- **FREITAG:**
 - Es wird versucht, eine Veranstaltung im Zelt zu ermöglichen, die vor allem auch die Nicht-Schützen unter der Bevölkerung anspricht.
- **SAMSTAG:**
 - Mairichten an der Königsresidenz mit Zapfenstreich, anschließend Totenehrung und Kranzniederlegung auf dem alten Friedhof an der Hardter Strasse, anschließend Festball.
- **SONNTAG:**
 - Morgens Festhochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder.
 - Im Rahmen des Frühshoppens im Zelt erfolgt der Vogelschuss zur Ermittlung des Jungkönigs für das nächste Jahr
 - Nachmittags Empfang der Ehrengäste und Gastbruderschaften, anschließend Parade vor der Königin. Abends Festball.
- **MONTAGS:**
 - Morgens Prünker-Biwak
 - Vormittags Parade, anschließend Klompenball und Vogelschuss zur Ermittlung des Schützenkönigs für das nächste Jahr.
- **DIENSTAGS:**
 - Abends Abholung der Kranzmädchen an der Königsresidenz, Zapfenstreich, anschließend Heimatabend.

An allen Tagen finden Umzüge statt. Die Wegstrecke wird vom Vorstand festgelegt. Änderungen im Programmablauf bleiben dem Vorstand vorbehalten.

1.8 Vogelschuss

a) Pokal bzw. Preisvogel

Dieser Schießwettbewerb ist nicht an das Schützen- und Heimatfest gebunden. Er kann in eine Frühkirmesveranstaltung einbezogen werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Schützengruppen, die dafür je max. vier Schützen benennen. Der Pokal geht nach dreimaligem Gewinn in das Eigentum der jeweiligen Gruppe über.

b) Königsvogel und Jungkönigsvogel

Einzelheiten hierzu regelt die Schiessordnung.

2. Verschiedenes

2.1 Geschiedene und geschiedene Wiederverheiratete können sich für das Amt des 1. und 2. Brudermeisters (gemäß § 4 Abs. b der Satzung) sowie des Schützenkönigs bewerben. Der Bewerber sollte sich gewissenhaft prüfen, ob er für das hohe Amt geeignet ist.

2.2 Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt die Bruderschaft dem Schützenkönig und dem Jungkönig je einen Zuschuss. Die Höhe der Zuschüsse bestimmt der Vorstand.

2.3 Bei Vollendung des 75. Lebensjahres werden Mitglieder, die mindestens 10 Jahre der Bruderschaft angehören, zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.4 Effekten, Kassenbücher, Protokollbücher und sonstige Unterlagen sind beim Amtswechsel dem Vorstand auszuhändigen. Beim Amtswechsel des Brudermeisters soll die Peke an den Nachfolger durch den Präses der Bruderschaft übergeben werden.

2.5 Der jeweils amtierende Schützenkönig sowie Jungkönig werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Zur letzten Vorstandssitzung vor, sowie zur 1. Vorstandssitzung nach dem Schützen- und Heimatfest werden zusätzlich die Minister, Ritter und Chargierte mit eingeladen.

2.6 Bei der Planung einer neuen Uniform sollen die betreffenden Gruppen den Entwurf dem Vorstand vorstellen und mit diesem abstimmen.

Dem Generalfeldmarschall und dem General sind die Dienstgradabzeichen der Bruderschaft (roter Federbusch, goldene Epauletten mit Fransen, sowie die Generalstabsstreifen) vorbehalten. Der höchste Dienstgrad innerhalb der Schützengruppe (Gruppenführer) sollte den eines Majors nicht überschreiten.

2.7 Es wird von jeder Schützengruppe erwartet, dass alle aktiven Mitglieder der Gruppe auch Bruderschaftsmitglied sind.

2.8 Zu § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung legt die Bruderschaft fest, dass unter Vermögen nur die finanziellen Mittel zu verstehen sind. Effekten wie Königssilber, Fahnen und andere Sachwerte sind ausdrücklich einer Veräußerung durch die Pfarre St. Helena ausgeschlossen. Sie müssen bei einer Neugründung der Bruderschaft dieser unverzüglich wieder übergeben werden.

2.9 Die Bruderschaft zeichnet für 25, 40, 50, 60, 60 und 75 Jahre Mitgliedschaft mit der jeweiligen Ehrennadel des Zentralverbandes aus. Über sonstige Ehrungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand (1. Brudermeister, 2. Brudermeister, 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer.). Evtl. zu ehrende Mitglieder des Vorstandes sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

2.10 An den festen Gepflogenheiten, die Schützenfeste der benachbarten Bruderschaften, Broich-Peel, Günhoven und Dorthausen zu besuchen, wird festgehalten. Auch das Stadtschützenfest gehört zu diesen Terminen. Über weitere Einladungen und Besuche jubilierender Bruderschaften entscheidet der Vorstand.

2.11 Die Bruderschaft verpflichtet sich, verstorbenen Mitgliedern mit Fahngeleit die letzte Ehre zu erweisen. Für die Organisation ist der Fähnrich verantwortlich.

2.12 Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand wird sich eine Geschäftsverteilung geben, in der für die einzelnen Vorstands- und Beisitzer die wesentlichen Verantwortungen und Aufgaben festgehalten werden. Vorstandssitzungen werden protokolliert.

2.13 Mitglieder, die mit Bankeinzug den Jahresbeitrag bezahlen, müssen bei Änderungen der Bankverbindung dies umgehend dem 1. Kassierer schriftlich mitteilen. Anfallende Kosten, die durch Nichtmitteilung eines Wechsels entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Ebenfalls sollte ein Wechsel der Anschrift (Wohnungswechsel) schriftlich dem 1. Kassierer mitgeteilt werden.

2.14 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Stand Januar 2024
Der Vorstand